

Beitragsordnung

Stand: 16.05.2015

- § 1 Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei. Sie zahlen nur Beiträge für Kostüme gemäß § 3.
- § 2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro und wird jährlich im Sepalastschriftmandatsverfahren im 1. Quartal des Geschäftsjahres entrichtet. Familien mit mindestens einem beitragspflichtigen Kind zahlen einen Familienbeitrag in Höhe von 60,00 EUR. In diesem Beitrag sind alle Familienmitglieder inbegriffen. Mitglieder, die an den Faschingsumzügen teilnehmen zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Unkostenpauschale. Diese richtet sich in der Höhe an dem jeweils ausgewählten Kostüm.
- § 3 Jugendliche Aktive in der Sparte Tanz/Garde zahlen eine Unkostenpauschale in Höhe von 35€ jährlich. Darin enthalten sind die Kosten für das jeweilige Kostüm.
- § 4 Nach Vereinsaustritt wird der für das Geschäftsjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.
- § 5 Eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge mittels Überweisung oder Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Genehmigung der Vorstandschaft ist dazu notwendig!
- § 6 Rücklastschriften werden mit den jeweils angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt.